



Teilnahmebedingungen Straelener Karnevalszug 2025

Der Karnevalszug in Straelen ist eine Traditionsveranstaltung und soll in seiner bisherigen Form erhalten bleiben. Handgemachte Musik hat im Zug Vorrang vor Musik aus Lautsprecheranlagen. Es soll weder eine Techno- noch eine Schlepper-Parade werden. Aus diesem Grund hat sich der erweiterte Vorstand der GKG dafür ausgesprochen, Maßnahmen zu ergreifen, um die Größe und Ausstattung der Karnevalswagen, Zugmaschinen, Stromgeneratoren sowie den Aufbau und die Lautstärke der Musikanlagen auf den Karnevalswagen zu regulieren.

Für jede teilnehmende Gruppe muss eine Person als Ansprechpartner für die Zugleitung benannt werden. Diese Person sowie der Fahrer müssen während des Zuges per Handy erreichbar und für die Zugleitung ansprechbar sein.

ZUGMASCHINEN UND SICHERHEIT:

- Die Zugmaschine muss bei Betrieb einer Auflaufbremse schwer genug sein, um den Karnevalswagen auf kurzer Strecke zum Stehen zu bringen. Sind Luftdruckbremsanlagen verbaut, müssen diese funktionstüchtig und dicht sein.
- An der Vorderseite der Zugmaschine muss eine Vorrichtung angebracht sein, die ein Überfahren von Personen verhindert.
- Fahrzeugtechnische Anlagen müssen bei der Besichtigung durch die GKG einwandfrei funktionieren.
- Die Zugmaschinen müssen für den Straßenverkehr zugelassen und versichert sein. Eine gültige Hauptuntersuchung ist nachzuweisen.
- Eine Brauchtumsbescheinigung der Fahrzeugversicherung muss vorliegen und während des Zuges mitgeführt werden.
- Die Zugmaschine muss in einem einwandfreien Zustand vorgeführt werden und darf nicht breiter als 3,0 Meter sein. Zudem muss sie so dimensioniert sein, dass enge Kurven im Innenstadtbereich befahren werden können, ohne dass das gesamte Gespann zurücksetzen oder rangieren muss.

FAHRER UND BEGLEITPERSONEN:

- Die Fahrer der Zugmaschinen müssen im Besitz der passenden Führerscheinklasse und mindestens 18 Jahre alt sein.
- An jeder Achse der Zugmaschine muss jederzeit ein „Wagenengel“ auf der linken und einer auf der rechten Seite mitlaufen.
- Fahrer und Begleitpersonen (Wagenengel) dürfen nicht alkoholisiert sein.

KARNEVALSWAGEN:

- Die Karnevalswagen müssen ein gültiges TÜV-Gutachten haben sowie für den Straßenverkehr zugelassen und versichert sein.
- Eine Brauchtumsbescheinigung der Fahrzeugversicherung muss vorliegen und während des Zuges mitgeführt werden.
- Die Wagen dürfen eine Länge von 13 Metern, eine Breite von drei Metern und eine Höhe von vier Metern (inklusive Personen) nicht überschreiten.



- Es muss gewährleistet sein, dass die Bodenfreiheit der seitlichen Verkleidung höchstens 25 cm über dem Straßenniveau beträgt.
- Zwischen Zugmaschine und Anhänger muss eine Vorrichtung angebracht sein, die ein Überfahren von Personen verhindert.
- Die Brüstungshöhe der Aufbauten beim Transport von Personen muss mindestens 1 Meter betragen.
- Es muss eine sichere Aufstiegsmöglichkeit (Treppe) mit Handlauf vorhanden sein, die gegen ein Herabstürzen von Personen gesichert ist (Tür).
- An jeder Achse des Wagens muss jederzeit ein „Wagenengel“ auf der linken und einer auf der rechten Seite mitlaufen.

STROMERZEUGUNG UND MUSIKANLAGEN:

- Für die Stromerzeugung zum Betrieb von Musikanlagen dürfen nur tragbare Stromgeneratoren mit einer Höchstleistung von 5 kW mitgeführt werden. Aggregate, die in den vergangenen Jahren vorhanden waren, dürfen weiter genutzt werden, sofern alle anderen Regeln (z. B. Fahrzeugmaße und Lautstärke) eingehalten werden.
- Alle elektrischen Installationen müssen den geltenden Standards entsprechen. Stromaggregate dürfen während des Zuges nicht betankt werden (Brandgefahr).
- Der Brandschutz muss durch mindestens einen 6-kg-ABC-Feuerlöscher (mit gültigem Prüfsiegel) gewährleistet sein. Ein Teilnehmer der Gruppe muss im Umgang mit Feuerlöschern geschult sein.
- Die Lautsprecher der Musikanlagen dürfen eine Lautstärke von 90 Dezibel in einem seitlichen Abstand von 10 Metern nicht überschreiten. Kurzzeitige Überschreitungen können die Gesundheit aller Beteiligten gefährden.
- Es werden vom THW in Zusammenarbeit mit der Zugleitung und dem Ordnungsamt mobile Schallschutzmessungen durchgeführt.
- Die Musik muss karnevalsorientiert sein.

WICHTIGE HINWEISE:

Wer ein nicht zugelassenes, aber zulassungspflichtiges Fahrzeug in Betrieb nimmt und am Straßenverkehr teilnimmt, begeht eine Ordnungswidrigkeit. Der Versicherungsschutz entfällt, und rechtliche Konsequenzen sind in Kauf zu nehmen. Fahrzeuge, die am Zugtag keine Zulassung oder keinen nachweisbaren Versicherungsschutz haben, dürfen nicht am Karnevalszug teilnehmen.

Es gilt Folgendes:

- Das ziehende Fahrzeug muss für den Straßenverkehr zugelassen sein.
- Es muss ausreichend haftpflichtversichert sein (Brauchtumsbescheinigung).
- Die Brauchtumsbescheinigung der Versicherung muss sich auf das Kennzeichen des ziehenden Fahrzeugs beziehen.
- Das gezogene Fahrzeug muss eine FIN (Fahrzeug-Identifikationsnummer) haben.
- Das gezogene Fahrzeug muss ein Typenschild haben (gut sichtbar angebracht).
- Das Fahrzeug muss ein Brauchtumsgutachten besitzen, das sich auf die FIN bezieht.
- Das gezogene Fahrzeug muss eine Betriebserlaubnis/Zulassung durch die Straßenverkehrsbehörde besitzen.
- Das gezogene Fahrzeug muss eine Brauchtumsbescheinigung einer Haftpflichtversicherung besitzen, die sich auf die Zulassung (FIN/Kennzeichen) bezieht.

Große Karnevalsgesellschaft Narrenschiff Straelen e.V.

Präsident: Hanjo Erkens | Postanschrift: Römerstraße 63, 47638 Straelen | Vereinsregister: 30314 Amtsgericht Kleve | Steuer-Nr.: 113/5754/0060

USt.ID-Nr.: DE119951131 | Bankverbindungen: Sparkasse Rhein-Maas, IBAN: DE44 3245 0000 0000 1330 33, BIC: WELADED1KLE

Volksbank an der Niers, IBAN: DE10320613845101527010, BIC: GENODED1GDL | www.gkg-narrenschiff.de



Die Sicherheit und Versicherung der Teilnehmer haben für die GKG höchste Priorität. Daher müssen alle Vorgaben lückenlos kontrollierbar sein.

Hinweise zum Zulassungsverfahren enthält das beiliegende Merkblatt über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen. Ein Auszug aus einer Mitteilung der Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich 3 – Straßenverkehr, ist ebenfalls im Anhang enthalten.

Informationen zur TÜV-Abnahme und zu Terminen erhalten Sie bei der für Ihren Bereich zuständigen TÜV-Prüfstelle.

Anhang

Mitteilung der Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich 3 – Straßenverkehr

Sehr geehrte Damen und Herren,

grundsätzlich benötigen Anhänger, die im Rahmen von Karnevalsveranstaltungen eingesetzt werden, auch in der Vergangenheit eine Betriebserlaubnis. Nun wurde die Möglichkeit geschaffen, für ältere Anhänger mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, die ursprünglich für den Einsatz in der Land- und Forstwirtschaft gebaut wurden und zu denen bislang keine Betriebserlaubnis mehr vorliegt, eine beschränkte Betriebserlaubnis für Brauchtumszwecke zu erteilen. In diesem Fall muss der Eigentümer die Betriebserlaubnis beantragen. Dies kann sowohl eine natürliche Person als auch ein eingetragener Verein sein. Soweit vorhanden, ist der Eigentumsnachweis (z. B. Kaufvertrag) vorzulegen. Alternativ kann gegebenenfalls eine Versicherung an Eides statt über das rechtmäßige Eigentum abgegeben werden.

Zur Beantragung der Betriebserlaubnis sind weiterhin die Unterlagen des TÜV sowie, falls erforderlich, der Auszug aus dem Vereinsregister des Vereins vorzulegen. Die Gebühren betragen je nach Aufwand zwischen 39,80 € und 70,80 €. Bitte beachten Sie außerdem, dass – wie bereits zuvor – für jedes eingesetzte Fahrzeug eine Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen muss.

Mit freundlichen Grüßen,

Im Auftrag

gez. Team der Zulassungsstelle

Kreisverwaltung Kleve, Fachbereich 3 – Straßenverkehr

Fleischhauerstraße 10,

47533 Kleve



Merkblatt über das Genehmigungsverfahren für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen.

I. Fahrzeuge, die unter die 2. Verordnung über Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (2. Ausnahmereverordnung) fallen, d.h. Zugmaschine bis max. 60 km/h Höchstgeschwindigkeit und Anhänger dahinter

I.1. Zugmaschinen und Anhänger ohne bisherige Zulassung bzw. Betriebserlaubnis

- a) hier ist in jedem Falle ein TÜV-Gutachten zu erstellen
- b) die Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens für die jeweilige Zugmaschine ist erforderlich (Die Erteilung von Kurzzeitkennzeichen für länger als 5 Tage ist möglich. Eine besondere Versicherungsbestätigung ist erforderlich, hier reicht ein entsprechendes Schreiben des Versicherers)

I.2.1. Zugelassene bzw. mit Betriebserlaubnissen versehene Zugmaschinen und Anhänger Die o.g. Ausführungen über die Notwendigkeit eines Gutachtens finden Anwendung, wenn

- a) durch Um-, Auf- oder Erweiterungsbauten die zugelassenen Maße und Gewichte überschritten werden oder
- b) die Verkehrssicherheit in sonstiger Weise tangiert wird oder
- c) wenn Fahrzeuge wesentlich verändert werden und eine von der bisherigen Betriebserlaubnis/Zulassung nicht erfasste Personenbeförderung erfolgen soll Hinweis: Auf das Gutachten für einen Anhänger kann verzichtet werden, wenn die bauliche Veränderung allein darin besteht, dass an den Bracken lediglich Vorrichtungen (z.B. Spanplatten) zur Abdeckung der Räder und zum seitlichen Anfahrerschutz befestigt werden oder für einen vorgesehenen Personentransport durch Anbringen einer entsprechenden Brüstung auf dem Anhänger sichergestellt werden soll, dass entsprechend den Vorgaben der 2. Ausnahmereverordnung für jeden Sitz- und Stellplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers besteht (technische Vorgaben s.Ziff.6 beigefügtes Merkblatt der TÜV Kraftfahr GmbH, Anlage I). In Zweifelsfragen ist immer die Entscheidung des amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers einzuholen.

II. Sonstige Fahrzeuge hier gelten die normalen Vorschriften der StVZO/StVO, d.h. die Erforderlichkeit eines TÜV-Gutachten richtet sich hier nach § 19 StVZO. Die für die Zulassung erforderliche Ausnahmegenehmigung erteilt für Fahrzeuge bis 3,5 t Gesamtgewicht die zuständige Zulassungsstelle bzw. für alle Fahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht über 3,5 t die Bezirksregierung Köln.

IV. Allgemeines:

1. Die jeweils erforderlichen Gutachten sind dem Antrag zur Erteilung der Erlaubnis gem. § 29 StVO beizufügen.
2. Die Anerkennung der Gutachten richtet sich in der Regel nach der vom TÜV vorgegebenen Frist. Bei neuen Gutachten ist dies ein Jahr ab Ausstellung. Eine Verlängerung ist möglich bei Nachweis der Baugleichheit und erfolgreicher Feststellung der Verkehrssicherheit durch den amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer. Hinweis: Zurzeit noch bestehende Vereinbarungen hinsichtlich einer längeren Gültigkeit von Gutachten haben i.d.R. Bestandsschutz. Die Verkehrssicherheit ist jedoch auch in diesen Fällen jährlich zu überprüfen.

3. Der Sachverständige hat im Gutachten Aussagen hinsichtlich der Mindestanforderungen an geeigneten Zugfahrzeuge zu treffen. 4. Die aufgrund der Gutachten erteilten Betriebserlaubnisse gelten jeweils nur zusammen mit der Veranstaltungsgenehmigung gem. § 29 StVO für die darin beschriebene Veranstaltung bzw. die entsprechende An- und Abfahrt.
4. Für Fahrzeuge, für die kein Gutachten nach Ziff. I und II notwendig ist, hat der Veranstalter zu bestätigen, dass eine gültige Betriebserlaubnis vorhanden ist und keine der o.g. relevanten baulichen Veränderungen vorgenommen wurde.
5. Zu den notwendigen Fahrerlaubnissen verweise ich auf die generellen Vorschriften der Fahrerlaubnisverordnung bzw. die Ausnahmeverordnungen.
6. Fahrzeuge, welche gem. Ziff. I Nr. 1 genehmigt werden, haben bei der An- und Abfahrt die Höchstgeschwindigkeit von 25 km/h und bei der Veranstaltung von 6 km/h einzuhalten.
7. Eine Personenbeförderung auf den Anhängern bei der An- und Abfahrt ist nicht gestattet.
8. Für alle Fahrzeuge ist eine KFZ-Haftpflichtversicherung nachzuweisen.
9. In analoger Anwendung des § 21 Abs. 2 S. 1 StVZO ist die Beförderung von jeweils einer Person auf den sog. Bagagewagen (Wurfmaterial) erlaubnisfrei.
10. Es wird darauf hingewiesen, dass an den jeweiligen Veranstaltungstagen seitens der Genehmigungsbehörden eine stichprobenartige Kontrolle durchgeführt wird.

Betrieb von Golfcarts auf öffentlichen Straßen

a) Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Wegen und Plätzen in Betrieb gesetzt werden sollen, müssen von der zuständigen Behörde zum Verkehr zugelassen sein, gemäß § 1 Abs. 1 Straßenverkehrsgesetz (StVG). Nach § 1 Abs. 2 StVG gelten alle Landfahrzeuge, die durch Maschinenkraft bewegt werden, ohne an Bahngleise gebunden zu sein, als Kraftfahrzeuge im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes (StVG). Golfcarts sind demnach Kraftfahrzeuge und bedürfen grundsätzlich der Zulassung. Die Zulassung erfolgt auf Antrag des Verfügungsberechtigten des Fahrzeugs bei Vorliegen einer Betriebserlaubnis, Einzelgenehmigung oder EG-Typgenehmigung durch Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens und Ausfertigung einer Zulassungsbescheinigung. Für Kraftfahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von mehr als 6 km/h (was auf Golfcarts in der Regel zutrifft) erfolgt die Zulassung auf Grundlage der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV), wenn das Fahrzeug einem genehmigten Typ entspricht oder eine Einzelgenehmigung vorliegt und eine dem Pflichtversicherungsgesetz entsprechende Kfz-Haftpflichtversicherung besteht. Die Typen- oder Einzelgenehmigung ist zugleich Betriebserlaubnis im Sinne des Straßenverkehrsgesetzes (§ 2 Ziff. 5 und 6 FZV). Das Zulassungsverfahren regelt die §§ 6 ff. FZV.

b) Von den Vorschriften über das Zulassungsverfahren ausgenommen und damit zulassungsfrei sind vierrädrige Leichtkraftfahrzeuge (§ 3 Abs. 2 S. 1 Ziff. 1 lit. f FZV). Dazu gehören auch mit Elektromotor betriebene Golfcarts, sofern das Maximalgewicht 350 kg (ohne Batterien) nicht überschreitet, die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 45 km/h nicht überschreitet und die maximale Nennleistung des Elektromotors nicht mehr als 4 kW beträgt (§ 2 Ziff. 12 FZV).

Trotz der Zulassungsfreiheit müssen diese Fahrzeuge auf öffentlichen Straßen nur betrieben werden, wenn sie einem genehmigten Typ entsprechen oder eine Einzelgenehmigung vorliegt (§ 4 Abs. 1 FZV). Ist für das vierrädrige Leichtkraftfahrzeug eine Versicherungspflicht nach dem Pflichtversicherungsgesetz erforderlich, muss zudem ein gültiges Versicherungskennzeichen geführt werden. Auch wenn keine Versicherungspflicht besteht, ist das Anbringen eines Kennzeichens obligatorisch (§ 4 Abs. 1 FZV).



3 S. 1 und 2 FZV).

Im Ergebnis bleibt es daher auch bei der Einordnung des Golfcarts als vierrädriges Leichtkraftrad bei der Betriebserlaubnis- und Kennzeichenpflicht. Diese Fahrzeuge sind aufgrund ihrer Zulassungsfreiheit von der Pflicht zur Zahlung der Kraftfahrzeugsteuer befreit (§ 3 Ziff. 1 Kraftfahrzeugsteuergesetz).

c) Nach § 48 Ziff. 1 a) FZV in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Bußgeldkatalogverordnung (BKatV) wird das Inbetriebsetzen eines Kraftfahrzeugs auf öffentlichen Straßen ohne die erforderliche Zulassung oder Betriebserlaubnis mit einem Bußgeld von 50 € und drei Punkten im Verkehrszentralregister geahndet (Ifd. Nr. 175 BKat). Nach § 47 Abs. 1 Nr. 1 FZV sind die zuständigen Straßenverkehrsbehörden berechtigt, Ausnahmen von der Zulassungspflicht zu genehmigen. Sofern der öffentliche Verkehrsraum durch Golfcarts nur geringfügig beeinträchtigt wird, können Ausnahmen erteilt werden.

Kfz-Haftpflichtversicherung

Für Kraftfahrzeuge, die auf öffentlichen Wegen geführt werden und deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 6 km/h übersteigt, besteht für den Halter nach den §§ 1, 2 Abs. 1 Ziff. 6 a) des Pflichtversicherungsgesetzes (PflVersG) die Pflicht zum Abschluss einer Kfz-Haftpflichtversicherung. Dies gilt auch für Halter, deren Golfcarts als vierrädriges Leichtkraftrad im Sinne der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) einzuordnen sind. Die Nichtversicherung eines Fahrzeugs stellt gemäß § 6 Abs. 1 PflVersG eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geld- oder Freiheitsstrafe geahndet werden.

Fahrzeugbrief

Für zulassungspflichtige Golfcarts muss ein Fahrzeugbrief (Zulassungsbescheinigung Teil II) vorliegen. Die Ausfertigung des Fahrzeugbriefes entfällt für zulassungsfreie Golfcarts, soweit diese nicht der Versicherungspflicht nach dem PflVersG unterliegen. Da die bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit von Golfcarts in der Regel die Grenze von 6 km/h überschreitet, ist für diese Fahrzeuge regelmäßig ein Fahrzeugbrief auszustellen.

Diese Formulierungen beinhalten die wichtigen Details bezüglich der Versicherungspflicht, der Zulassung und der relevanten gesetzlichen Bestimmungen.